

NORBERT LOHFINK SJ

DIE SICHERUNG DER WIRKSAMKEIT DES GOTTESWORTES
DURCH DAS PRINZIP DER SCHRIFTLICHKEIT DER TORA
UND DURCH DAS PRINZIP DER GEWALTENTEILUNG
NACH DEN ÄMTERGESETZEN DES BUCHES DEUTERONOMIUM
(DT 16, 18–18, 22)¹

Der Vater der modernen Theorie der Gewaltenteilung ist Charles Baron de Montesquieu durch sein 1748 veröffentlichtes Buch »De l'Esprit de Loi«. Montesquieu hatte seine Ideen durch lebendige Beobachtung im damaligen England gewonnen. Er illustrierte sie mit verschiedensten Beispielen aus der klassischen Antike. Soweit ich sehe, ist er nicht darauf aufmerksam geworden, daß es auch in der Bibel so etwas wie einen vom Prinzip der Gewaltenteilung her konstruierten Verfassungsentwurf gibt.

In unseren Tagen wird immer öfter, vor allem von amerikanischen Kanonisten, gefordert, man solle auch in der Kirche eine organisatorische Gewaltenteilung durchführen. In mancher Hinsicht scheint diese Forderung wichtiger zu sein als die nach stärkerer Betonung des synodalen Elements in der Kirche². Allerdings fragt sich, ob hier nicht reine Staatsförmigkeitstendenzen am Werke sind, wie sie es ja früher bei der konkreten Durchführung des Gewalteneinheitsprinzips in der römisch-katholischen Kirche wohl ebenfalls waren. Es käme also darauf an, aus der Schrift eigenständige kirchliche Möglichkeiten für Gewaltenteilung in den Blick zu bekommen. Sie müßten nicht imitiert werden, da auch sie ihr historisch-relatives Element haben. Aber sie könnten Überlegungen über spezifisch kirchliche Formen von »Gewaltenteilung« mindestens möglich machen und ihnen vielleicht ein wenig die Richtung weisen. In dem biblischen Modell, das im folgenden vorgestellt werden soll, treten tatsächlich Elemente auf, für die es in modernen Durchführungen staatlicher Gewaltenteilung keine Entsprechungen gibt, vor allem die schriftliche Tora und die Rolle der Charismatiker. Es läßt sich auch zeigen, daß der Sinn des ganzen Modells darin besteht, dem Wort Gottes in Israel die beherrschende Rolle zu sichern. Wegen dieser Zielsetzung, die auch die Kirche hat, wird oft das Prinzip der Gewalteneinheit gegen das Prinzip der Gewaltenteilung verteidigt. Im deuteronomischen Ämtergesetz wird dagegen gerade wegen dieser Zielsetzung ein besonderes System der Gewaltenteilung entworfen.

¹ Vorformen dieses Beitrags wurden im WS 1969/70 an der Katholischen Theologischen Fakultät der Universität München und an der Kirchlichen Hochschule Berlin in Gastvorlesungen vorgetragen. Den Fachkollegen an beiden Orten möchte ich für wichtige Anregungen und Hinweise danken. Die Grundidee des Beitrags ergab sich durch Diskussionen, in die mich meine amerikanischen Studenten in der Summer School 1969 an der University of San Francisco verwickelten – und so habe ich ihnen vor allem zu danken. Ferner danke ich Herrn Prof. Dr. W. Steinmüller von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg für die Lektüre des ersten Manuskripts und einige wichtige Formulierungshilfen. Sollten sich weiterhin für Juristen inadäquate Formulierungen finden, dann geht das selbstverständlich auf mein Konto. Eine Reihe von Detailuntersuchungen, die hier nur in den Hauptpunkten angedeutet sind, möchte ich später an anderer Stelle veröffentlichen. Deshalb verzichte ich jetzt auch auf Belege aus der exegetischen Sekundärliteratur.

² Vgl. H. Maier, Vom Getto zur Emanzipation, Kritik der »demokratisierten« Kirche, Hochland 62 (1970), 385–399.

1. Einführung in Dt 16, 18–18, 22

Der erste Teil des deuteronomischen Gesetzbuches, Dt 12, 2–16, 17, ist der Regelung kultischer Fragen gewidmet. Er handelt vom zentralen Heiligtum, von der Ausschließlichkeit der Jahweverehrung in Israel, von den reinen und unreinen Speisen, von Verpflichtungen im Zusammenhang mit verschiedenen heiligen Terminen.

In Dt 16, 18 beginnt abrupt ein neues Thema: Richter und Beamte. Eine Art Richterspiegel wird gegeben (16, 19f), dann folgt – durch einige apodiktisch formulierte Kultgebote eingeleitet (16, 21f; 17, 1) – die kasuistisch angelegte Beschreibung eines Modellprozesses mit eingebauter Zweizeugenregel (17, 2–7). Dies alles hängt assoziativ an der Vorschrift über die Einsetzung von Ortsgerichten in 16, 18. Der Hauptfaden wird in 17, 8 wieder aufgegriffen und weitergeführt: neben die örtlichen Gerichte soll ein zentraler Gerichtshof treten (17, 8–13). Am Ende dieses Gesetzes wird für die Nichtbeachtung des Spruches des Zentralgerichts die Todesstrafe verhängt (17, 12f).

(16, 18) Richter und Listenführer sollst du in allen Stadtbereichen, die Jahwe, dein Gott, dir gibt, für deine Stämme einsetzen. Sie sollen dem Volk Recht sprechen und gerechte Entscheidungen fällen.

(19) Du sollst das Recht nicht beugen. Du sollst kein Ansehen der Person kennen. Du sollst keine Bestechung annehmen, denn Bestechung macht Weise blind und verdreht die Sache derer, die im Recht sind. (20) Gerechtigkeit, Gerechtigkeit – ihr sollst du nachjagen, damit du Leben hast und das Land in Besitz nehmen kannst, das Jahwe, dein Gott, dir gibt.

(21) Du sollst neben dem Altar Jahwes, deines Gottes, den du dir baust, keinen heiligen Pfahl, keinerlei Holz einpflanzen. (22) Du sollst kein Steinmal errichten, weil das Jahwe, dein Gott, haßt. (17, 1) Du sollst Jahwe, deinem Gott, keinen Stier und kein Lamm schlachten, die einen Fehler, irgendeine Mißbildung haben, denn das ist Jahwe, deinem Gott, ein Greuel.

(2) Wenn in deiner Mitte, in einem der Stadtbereiche, die Jahwe, dein Gott, dir gibt, ein Mann oder eine Frau leben, die tun, was in den Augen Jahwes, deines Gottes, böse ist, und sich über seinen Bund hinwegsetzen, (3) wenn sie hingehen, anderen Göttern dienen und sich vor ihnen niederwerfen – und zwar vor der Sonne, dem Mond oder dem ganzen Himmelsheer, was ich nicht erlaube –, (4) wenn dir das gemeldet wird, wenn du ein Verhör und genaue Ermittlungen anstellst und sich zeigt: Es ist wahr, der Tatbestand steht fest, dieser Greuel in Israel geschehen, (5) dann sollst du diesen Mann oder diese Frau, die den Frevel begangen haben, den Mann oder die Frau, zum Tor führen und steinigen, und sie sollen sterben. (6) Wenn es um Leben oder Tod eines Angeklagten geht, darf er nur auf die Aussage von zwei oder drei Zeugen hin zum Tod verurteilt werden. (7) Wenn er hingerichtet wird, sollen die Zeugen als erste ihre Hand gegen ihn erheben, dann erst das ganze Volk. Du sollst das Böse aus deiner Mitte wegschaffen.

(8) Wenn bei einem Verfahren wegen Mord, Eigentumsdelikt oder Körperverletzung – also wegen Streitsachen, über die in deinen Stadtbereichen entschieden werden darf – der Fall für dich zu ungewöhnlich liegt, dann sollst du dich aufmachen, zu der Stätte hinaufziehen, die Jahwe auswählt, (9) und vor die levitischen Priester und den Richter treten, der dann amtiert. Du sollst eine Gottesbefragung vornehmen lassen, und sie sollen dir das Spruchurteil verkünden. (10) Dann sollst du dich an den Spruch halten, den sie dir an dieser Stätte, die Jahwe auswählt, verkünden, und sollst auf das, was sie dich lehren, genau achten und es halten. (11) Nach dem Wortlaut der Tora, die sie dich lehren, und gemäß dem Urteil, das sie fällen, sollst du verfahren. Von dem Spruch, den sie dir verkünden, sollst du weder rechts noch links abweichen. (12) Ein Mann aber, der so vermessen ist, auf den Priester, der dort steht, um vor Jahwe, deinem Gott, Dienst zu tun, oder auf den Richter nicht zu hören, dieser Mann soll sterben. Du sollst das Böse aus Israel wegschaffen. (13) Das ganze Volk soll davon hören, damit sie sich fürchten und nicht noch einmal so vermessen sind.

Der zentrale Gerichtshof des Deuteronomiums ist nicht, wie man manchmal in der Literatur lesen kann, eine Appellationsinstanz, die also die Revision eines in der ersten Instanz gefällten Urteils vornehmen könnte. Vielmehr soll er die mit den normalen Mitteln der Rechtsfindung an den Ortsgerichten nicht zu bewältigenden Fälle in erster und einziger Instanz auffangen. Er ist den Ortsgerichten überlegen, weil er zugleich auch sakrales Gericht ist. Daher treten in dem Gesetz über den zentralen Gerichtshof neben dem »Richter« (17,9.12) auch die »levitischen Priester« (17,9) auf bzw. »der Priester, der dort steht, um vor Jahwe, deinem Gott, Dienst zu tun« (17,12).

Da früher der König selbst der höchste Richter gewesen war, schließt sich nun assoziativ an das Thema »Gerichtswesen« das Thema »Königtum« an (Dt 17,14–20). Das deuteronomische Königsgesetz geht von der Voraussetzung aus, daß Israel nach abgeschlossener Landnahme eines Tages wünschen wird, das Königtum einzuführen (17,14). Es legt zunächst die Modalitäten der Einführung des Königtums fest: der König muß von Jahwe erwählt und ein Israelit sein. Eingesetzt wird er von den Israeliten selbst (17,15). Dann folgt eine Art Königsspiegel (17,16–17). Er mündet in die Vorschrift, daß der König ein Exemplar des deuteronomischen Gesetzes besitzen, stets mit sich führen und täglich darin lesen muß (17,18–20).

(17,14) Wenn du in das Land, das Jahwe, dein Gott, dir gibt, einmarschierst, es in Besitz nimmst, in ihm wohnst und dann sagst: Ich will einen König über mich einsetzen wie alle Völker in meiner Nachbarschaft, (15) dann darfst du einen König über dich einsetzen, doch nur einen, den Jahwe, dein Gott, auswählt. Nur aus der Mitte deiner Brüder darfst du einen König über dich einsetzen. Einen Ausländer darfst du nicht über dich einsetzen, weil er nicht dein Bruder ist. (16) Der König soll sich aber nicht zu viele Rosse halten. Er soll das Volk nicht nach Ägypten zurückbringen, um mehr Rosse zu bekommen; denn der Herr hat zu euch gesagt: Ihr sollt auf diesem Weg nie wieder zurückkehren. (17) Er soll sich auch keine große Zahl von Frauen nehmen, damit sein Sinn nicht vom rechten Weg abweicht. Er soll nicht zu viel Silber und Gold anhäufen. (18) Und wenn er seinen Königsthron bestiegen hat, soll er sich von dem Exemplar dieser Tora, das die levitischen Priester aufbewahren, auf einer Schriftrolle eine Zweitschrift anfertigen lassen. (19) Sein Leben lang soll er die Tora mit sich führen und in der Rolle lesen, damit er lernt, Jahwe, seinen Gott, zu fürchten, auf alle Worte dieser Tora und dieser Gesetze zu achten, sie zu halten, (20) sein Herz nicht über seine Brüder zu erheben und von dem Gebot weder rechts noch links abzuweichen, damit er lange als König in Israels Mitte lebt, er und seine Nachkommen.

Dem König folgen assoziativ die Kultdiener: Dt 18,1–8. Die Priester kamen auch schon im Gesetz über das Zentralgericht und im Gesetz über den König vor. Ihre Hauptfunktion ist der Opfervkult. Hier haben sie auch ihre Einkünfte. Das Priestergesetz beginnt mit dem Prinzip, daß Priester keinen erblichen Landbesitz haben dürfen, sondern von den Jahwe gehörenden Teilen der Opfergaben leben müssen (18,1f). Dann werden die Priesteransprüche im einzelnen definiert (18,3–5). Allen Leviten aus den Landstädten, die durch die Kultzentralisation brotlos geworden sind, wird das Recht zugesprochen, am Zentralheiligtum Dienst zu tun und dort entsprechend zu Einnahmen zu kommen (18,6–8).

(18,1) Die levitischen Priester [der ganze Stamm Levi]³ sollen nicht wie das übrige Israel Erbbesitz und Landanteil haben. Sie sollen sich von den Opferanteilen Jahwes, von seinem Erbbesitz

³ Die Texte in eckigen Klammern scheinen einer recht späten Texterweiterung anzugehören, was nicht ausschließt, daß sie unabhängig vom jetzigen Kontext ein hohes Alter haben. Die Erweiterung ist so äußerlich gemacht, daß noch nicht einmal die syntaktische Konkordanz zu den umgebenden Sätzen hergestellt wurde. Von dieser Erweiterung wird im folgenden abgesehen.

ernähren. [(2) Der Stamm Levi soll inmitten seiner Brüder leben, aber keinen Erbbesitz haben. Der Herr ist sein Erbbesitz, wie er es ihm zugesagt hat.] (3) Und das ist das Recht, das die Priester gegenüber dem Volk haben, gegenüber denen, die ein Schlachtopfertier schlachten, sei es ein Stier oder ein Lamm: Man soll dem Priester den Bug, die Kinnbacken und den Magen geben. (4) Du sollst ihm den ersten Ertrag von Korn, Wein und Öl und den ersten Ertrag der Schafschur geben. [(5) Denn Jahwe, dein Gott, hat den Stamm Levi unter allen deinen Stämmen dazu ausgewählt, daß er im Namen Jahwes dasteht und Dienst tut – Levi und seine Nachkommen, ihr Leben lang.] (6) Wenn ein Levit aus einem deiner Stadtbereiche irgendwo in Israel, in dem er als Fremder gewohnt hat, zu der Stätte kommt, die Jahwe ausgewählt hat, und zwar, wann immer er möchte, (7) dann darf er wie alle seine levitischen Brüder, die dort vor Jahwe stehen, im Namen Jahwes, seines Gottes, Dienst tun. (8) Er soll dann die gleiche Zuteilung erhalten wie sie, ohne Rücksicht auf den Erlös aus seinem väterlichen Vermögen.

Mit einer Art Übergang schließt sich nun in Dt 18,9–22 das Prophetengesetz an. Zum Betrieb in Heiligtümern gehörten im alten Orient unter Umständen auch Riten wie Kinderopfer und verschiedene Arten von Mantik und Zauberei. Das alles wird verboten (18,9–12). Das positive Anliegen dieser Praktiken besteht darin, daß man in konkreten Lebenssituationen individuellen Kontakt mit der Gottheit aufnehmen will. Dieses Motiv wird auch für Israel anerkannt, und ein Mittel wird bereitgestellt, allerdings kein priesterlich verwaltbares: an die Seite der Priester treten die Propheten (18,13–15). Genau genommen: »ein Prophet« (18,15a). Es folgt die Ätiologie dieses je neu von Jahwe für sein Volk erweckten Menschen: das Prophetentum wurde am Horeb im Zusammenhang mit der Gesetzgebung gestiftet (18,16–18). Noch im Rahmen dieser Ätiologie werden eine von Jahwe gegebene Zusage und ein von ihm gegebenes Gebot berichtet. Die Zusage: Jahwe werde diejenigen, die den Prophetenworten nicht folgen, selbst zur Rechenschaft ziehen (18,19) – anders also als beim Ungehorsam gegenüber der Entscheidung des Zentralgerichts, wo Jahwe nicht die Strafe selbst in die Hand nimmt, sondern sie durch Israel ausführen läßt. Das Gebot: Propheten ohne einen Auftrag Jahwes oder Propheten, die im Namen anderer Götter auftreten, sind mit Tod zu bestrafen (18,20). Dann wird ein Kriterium angegeben, das erlaubt, Propheten ohne wirklichen Jahweauftrag zu erkennen: das Nichteintreffen des von ihnen Vorhergesagten (18,20–22).

(18,9) Wenn du in das Land einmarschierst, das Jahwe, dein Gott, dir gibt, sollst du nicht lernen, die Greuel dieser Völker nachzuahmen. (10) Es soll bei dir keinen geben, der seinen Sohn oder seine Tochter durchs Feuer führt, keinen, der Losorakel befragt. Wolken deutet, aus dem Becher weissagt, zaubert, (11) Gebetsbeschwörungen hersagt oder Totengeister befragt, keinen Hellscher und keinen, der Verstorbene um Rat fragt. (12) Denn jeder, der so etwas tut, ist Jahwe ein Greuel. Wegen dieser Greuel vertreibt sie Jahwe, dein Gott, vor dir.

(13) Du sollst ganz und gar bei Jahwe, deinem Gott, bleiben. (14) Denn diese Völker, die du vertreibst, hören auf Wolkendeuter und Orakelleser. Für dich aber hat Jahwe, dein Gott, es anders bestimmt. (15) Einen Propheten wie mich wird dir Jahwe, dein Gott, aus deiner Mitte, unter deinen Brüdern, erstehen lassen. Auf ihn sollt ihr hören.

(16) Jahwe wird ihn als Erfüllung von allem erstehen lassen, worum du am Horeb, am Tag der Versammlung, Jahwe, deinen Gott, gebeten hast, als du sagtest: Ich kann den Donner Jahwes, meines Gottes, nicht noch einmal hören und dieses große Feuer nicht noch einmal sehen, ohne daß ich sterbe. (17) Damals sagte Jahwe zu mir: Was sie von dir verlangen, ist recht. (18) Einen Propheten wie dich will ich ihnen mitten unter ihren Brüdern erstehen lassen. Ich will ihm meine Worte in den Mund legen, und er soll ihnen alles sagen, was ich ihm auftrage. (19) Einen Mann aber, der nicht auf meine Worte hört, die der Prophet in meinem Namen verkünden wird, ziehe ich selbst zur Rechenschaft. (20) Doch ein Prophet, der sich anmaßt, in meinem Namen ein Wort

zu verkünden, dessen Verkündigung ich ihm nicht aufgetragen habe, oder der im Namen anderer Götter spricht, ein solcher Prophet soll sterben.

(21) Und wenn du denkst: Woran können wir ein Wort erkennen, das Jahwe nicht gesprochen hat?, (22) dann sollst du wissen: Wenn ein Prophet im Namen Jahwes spricht und sein Wort sich nicht erfüllt und nicht eintrifft, dann ist es ein Wort, das nicht Jahwe gesprochen hat. Der Prophet hat sich nur angemaßt, es zu sprechen. Du sollst dich davor nicht fürchten.

Das nun folgende Gesetz handelt über Asylstädte. Die Reihe der Ämtergesetze ist also abgeschlossen. Sie umfaßt also Gesetze über das Gerichtswesen, den König, die Priester und den Propheten. Behandelte Personen oder Personengruppen sind: Richter, Beamte, Priester, König, Prophet.

2. Dt 16, 18–18, 22 als zusammengehöriger Verfassungsentwurf

In der neueren Bibelwissenschaft herrscht Übereinstimmung darüber, daß die einzelnen Gesetze über die Ämter nicht gleich alt sind, daß sie alle in sich mehrschichtig sind und daß daher auch mindestens ein Teil des jetzt vorliegenden Textes nicht ursprünglich zu dem Zweck formuliert worden ist, Bestandteil einer Gesetzesgruppe über die verschiedenen Ämter in Israel zu bilden. Doch bleibt man meist bei diesen Erkenntnissen stehen. Man fragt nicht, ob die vier Ämtergesetze vielleicht mindestens von einem bestimmten Stadium ihrer Geschichte an zusammengehören und von da an für ihre Leser ein einziges Aussagensystem bilden sollten. Diese »redaktionsgeschichtliche« Frage soll im folgenden gestellt werden. Es ist natürlich möglich, daß dann, als die Gesetze zusammengestellt waren, nur die Idee eines Museums alter und nicht aufeinander bezogener Einzelgesetze herrschte. Aber genau so leicht ist es möglich, daß sie dann als ein in sich stimmiges Stück Gesetzgebung verstanden wurden. Daß letzteres wahrscheinlicher ist, läßt sich noch vorgängig zur Klärung des Zeitansatzes der entscheidenden Gesamtradaktion dieser Gesetzesgruppe zeigen.

a) Wenn überhaupt jemand die gesamten deuteronomischen Gesetze als Einheit angesehen hat, dann der Verfasser oder – da das Gesetz wohl mehrschichtig ist – der letzte Bearbeiter des Königsgesetzes. Er fordert nämlich, der König solle eine Zweitschrift »dieser Tora« besitzen. Nie sonst wird innerhalb des Korpus Dt 12–26 dieses Korpus selbst zusammenfassend mit dem Wort Tora bezeichnet⁴. Der Ausdruck Tora kehrt dagegen wieder in den Teilen des Buches Dt, die um das ältere Mittelstück Dt 5–28 herumgelegt sind und der Gesamtradaktion des Buches angehören. Er meint immer das ganze Mittelstück – Paränese, Gesetze, Segen und Fluch zusammen. Dieses Stück ist da, wo das Wort Tora auftaucht, als Einheit gemeint – und mitten in dieser Einheit stehen auch die Ämtergesetze.

b) Die Techniken, mit denen in altorientalischen Gesetzessammlungen das Material geordnet wurde, stimmen nicht mit modernen Prinzipien der Gesetzesdisposition überein. Oft wird assoziativ verknüpft. Dabei ergibt sich dann unter Umständen die Situation, daß schon mitten in der Behandlung eines Themas A ein neues Thema B auftaucht. In diesem Falle kann das Thema A vorläufig unterbrochen werden; zunächst wird Thema B ganz abgehandelt, und dann erst wird mit Thema A fortgefahren. Liegt diese Sequenz A₁–B–A₂ vor, dann kann man damit rechnen, daß die unter »B« zusam-

⁴ »Tora« steht auch in Dt 17, 11, wird aber hier von den Erklärern gewöhnlich im älteren Wortsinn als »priesterliche Einzelbelehrung« verstanden. Zu unserer abweichenden Auffassung, die aber zwecks Vermeidung eines Zirkelschlusses hier noch nicht geltend gemacht werden soll, vgl. unten S. 152f.

mengestellten Gesetze in den Augen des Schöpfers der Sequenz so eng zusammengehören, daß sie in der Lage sind, die ebenfalls zusammengehörigen Gesetze der Gruppe »A« wie ein Keil auseinanderzutreiben. Ein solcher Fall liegt nun bei den deuteronomischen Ämtergesetzen vor. Sie beginnen mit den Gesetzen über das Gerichtswesen. Im Gegensatz zu den dann folgenden Gesetzen sind diese Gesetze eher von einem Sachbereich – Gerichtswesen – als von Personengruppen her konzipiert. In ihnen kommen jedoch drei verschiedene Personengruppen vor: Richter, Beamte und Priester. Dies führte nun offenbar dazu, zunächst von den verschiedenen Personen und Personengruppen her weiterzuassoziiieren. So kommt es zu den Themen »König«, »Priester« und »Prophet«. Dann jedoch wird in 19,1 mit dem Gesetz über die Asylstädte der Sachbereich des Anfangs – Gerichtswesen – wieder aufgegriffen. Denn das Thema »Asylstädte« führt in das spezielle Verfahren im Fall von Totschlag oder Mord ein. Nach einem kurzen Paragraphen über Grenzverrückung (19,14) läuft dann die Reihe der Gesetze über das Gerichtswesen weiter mit einem Paragraphen über das Zweizeugenprinzip (19,15) und einem über die Bestrafung falscher Aussagen vor Gericht (19,16–21). Die Sequenz A₁–B–A₂ liegt also zweifellos vor. Die Gerichtsverfassungsgesetze in Dt 16,18–17,13 sind doppelgesichtig. An sich sind sie der Anfang der Gesetzesreihe über das Gerichtswesen in Israel, die dann in 19,1 weiterläuft. Doch handeln sie zugleich über Personen und Ämter in Israel, und so provozieren sie zunächst die Reihe der Ämtergesetze, als deren Anfang man sie ebenfalls betrachten muß. Die Ämtergesetze gehören also gesetzessystematisch zusammen.

c) Man könnte einwenden, wenn es sich um systematische Behandlung aller wichtigen Ämter in Israel handle, fehle so etwas wie die Oberste Heeresleitung. Doch bei genauerem Zusehen wandelt sich der Einwand in eine Bestätigung. Für das Deuteronomium ist zwischen der dem König direkt unterstehenden Söldnertruppe und dem Heerbann des ganzen Volkes zu unterscheiden. Die Söldnertruppe wird ganz nebenbei im Königsgesetz berührt. Sie ist gemeint, wenn festgelegt wird, der König dürfe sich nicht zu viele Rosse zulegen (17,16). Denn nach der Zahl der Rosse bemaß sich der mögliche Umfang der königlichen Wagenkämpfertruppe, und auf sie kam es an. Die Leitung des Heerbanns wird vom Deuteronomium im Gesetz über das Aufgebot des Heerbanns (Dt 20,1–9) geregelt. Beim Aufgebot selbst sind zwei Personengruppen beteiligt: 1. »der Priester«, und 2. »die Listenführer«. »Der Priester« – der Singular deutet wohl an, daß es die aus 17,12 bekannte Gestalt ist – hält die Kriegspredigt. »Die Listenführer« – die aus 16,18 bekannte Gruppe der Beamten – stellen die Truppendeinheiten zusammen. Sind die Einheiten aufgestellt, dann setzen diese Beamten Offiziere für die einzelnen Einheiten ein (20,9). Für den Heerbann gibt es also nach der Theorie des Deuteronomiums kein stehendes Offizierskorps. Es wird in jedem Krieg neu aufgestellt, wie die ganze Truppe. Die Personen dagegen, die im Hinblick auf den Heerbann ständig existieren müssen, sind in den Ämtergesetzen behandelt, wenn dort auch ihre nur sporadisch auftretende Aufgabe bei der Zusammenstellung des Heerbanns nicht erwähnt worden war. Ein ausdrückliches Gesetz über eine höhere Militärhierarchie kann unter den deuteronomischen Voraussetzungen jedenfalls nicht erwartet werden. Die Reihe der Gesetze über die wichtigsten Ämter in Israel ist vollständig.

So wird man mit Grund annehmen dürfen, daß die Hauptredaktion dieses Bereiches des deuteronomischen Gesetzes eine Gesamtgesetzgebung über die leitenden Gewalten in Israel intendierte.

3. Zeitansatz für die Hauptredaktion von Dt 16, 18–18, 22

Um den Zeitansatz für die Hauptredaktion des Abschnitts zu bestimmen, muß man nach den jüngsten sich durch mehrere Gesetze ziehenden Bearbeitungsschichten fragen. Noch jüngere Glossen und Zusätze in nur einem Gesetz können vernachlässigt werden, weil hinter ihnen nicht mehr eine die ganze Gesetzesgruppe umfassende Intention stehen muß. Im folgenden sollen nur kurz einige Gründe angedeutet werden, die nahelegen, daß wir an die beginnende Exilszeit, also die späte erste Hälfte des 6. Jahrhunderts v. Chr. zu denken haben.

Im Königsgesetz wird die Tora betont, die auf einer Rolle (*sēfer*) aufgezeichnet ist und von den »levitischen Priestern« aufbewahrt wird. Das weist in die Zusammenhänge des »Deuteronomistischen Geschichtswerks«, das in die beginnende Exilszeit gehört.

Nach dem Priestergesetz hat jeder Landlevit das Recht, in Jerusalem Opferdienst zu tun. Nach 2 Kg 23, 9 wurde dieses Recht bei der Josia-Reform (621 v. Chr.) den Landlevitin nicht gewährt. Man schließt zwar meistens daraus, daß die Priesterschaft von Jerusalem die Durchführung der deuteronomischen Gesetze in diesem einen, ihr vitales Interesse berührenden Punkt verhindert habe, aber es ist naheliegender, daß dieser Passus damals noch gar nicht im Gesetz stand und jetzt einen weitergehenden Anspruch der ehemaligen Landlevitin ausdrückt. Der Passus muß andererseits vor der ausgehenden Exilszeit angesetzt werden, denn dann bahnte sich schon der große Kompromiß zwischen Zadokiten und Leviten an, von dem das Deuteronomium noch nichts weiß.

Die Unterscheidungsregel für echte und falsche Jahwepropheten am Ende des Prophetengesetzes könnte zwar alt sein, verweist aber doch stark in die Probleme, die Jeremia und seine Schule beschäftigten.

Nimmt man aufgrund derartiger Beobachtungen die beginnende Exilszeit als die Zeit der entscheidenden Redaktion der Gruppe der Ämtergesetze an und bringt man sie in Zusammenhang mit der deuteronomistischen Bearbeitung der Geschichtstraditionen Israels, dann ist der dabei entwickelte Verfassungsentwurf nicht die Beschreibung einer bestehenden Wirklichkeit, sondern eine utopische Theorie. Manches in dem Entwurf mag sich schon während der Königszeit in Juda angebahnt haben. Aber die Ämtergesetze sind zugleich auch das Ergebnis einer kritischen Auseinandersetzung mit den Verfassungsverhältnissen der Königszeit. Manches in dem Entwurf mag sich nachexilisch, als das Deuteronomium wieder als Gesetz galt, durchgesetzt haben. Aber mindestens ein Element war aus dem Gesamtsystem für immer herausgebrochen: nach dem Exil kam es nicht mehr zu einer Neubegründung des Königstums. Da das Fehlen eines Elements alle anderen Elemente eines Systems mitbestimmt, ist die im Deuteronomium enthaltene Verfassungstheorie niemals konkret verwirklicht worden. Sie ist eine utopische Theorie geblieben.

4. Gewaltenteilung als Leitidee von Dt 16, 18–18, 22

Es ist unmöglich, in den Ämtergesetzen von einem der dort behandelten Ämter alle anderen als dessen delegierte Ausfaltungen abzuleiten.

Am nächsten läge der Versuch, alles vom König her zu entwickeln. Man könnte die Richter und Beamten vielleicht dem König unterordnen. Aber Priester und Pro-

pheten kaum. Denkt man daran, wie mächtig der König von Jerusalem in Jerusalem und Juda in der vorexilischen Zeit war, und vergleicht damit das Königsgesetz des Deuteronomiums, dann ist es eindeutig: Hier wird das mächtige Königtum depotenziert. Es soll nur noch ein Element in einem reicheren Ämtersystem darstellen.

Man hebt oft die Nähe des deuteronomischen Königsgesetzes zu 1 Sm 8 hervor. Tatsächlich gibt es frappante Ähnlichkeiten. Aber in 1 Sm 8,20 erfährt man noch genau, was die Hauptaufgaben eines Königs in Israel am Anfang waren: »Unser König soll uns Recht sprechen und soll vor uns herziehen und unsere Kriege führen.« Das deuteronomische Königsgesetz schweigt sowohl von der Rechtsprechung als auch von der Leitung im Krieg. Überdies wird die Rechtsprechung in den vorangehenden Gesetzen ohne jede Erwähnung des Königs abgehandelt. Die bisweilen geäußerte Meinung, der »Richter« am Zentralheiligtum sei der König selbst, steht auf schwachen Füßen. Warum fällt dann das Wort »König« nicht? Außerdem ist dort der »Richter« ganz parallel zum »Priester« genannt. Was den Krieg angeht, so rechnet die Bestimmung über das Maßhalten beim Pferdebesitz zwar mit einer königlichen Wagentruppe, aber für das Deuteronomium ist der Krieg nicht von dieser Truppe, sondern vom Heerbann aus konzipiert. Im Gesetz über den Heerbann wird aber wieder vom König nichts gesagt.

Man wird nicht folgern müssen, daß der König nur noch als Symbolfigur gedacht ist, fast wie ein konstitutioneller Monarch der Neuzeit oder ein Staatspräsident. Ihm mag doch noch die aktive Leitung von Regierungsgeschäften zudedacht sein. Doch entgegen den alten Sitten ist er nicht mehr der höchste Richter, an den jeder sich wenden kann. Die Rechtspflege steht in sich und hat ihre eigene Spitze am Zentralheiligtum. Ein großes stehendes Heer, mit dem der König anderen Nationen gegenüber Schicksal spielen könnte, soll es auch nicht mehr geben. Und wenn der König verpflichtet wird, täglich in der Tora zu lesen, dann nicht etwa, um sie bei der Rechtsprechung als Maßstab anzulegen, sondern um selber ihr gemäß gut zu leben. So sagt es ausdrücklich Dt 17, 19f, und zwar mit Wendungen, die an anderen Stellen für alle Israeliten verwendet werden. Der König ist also doch vor allem der Musterisraelit.

Als stabile, vom König relativ unabhängige Größe steht ihm seine Beamtenschaft im weiten Sinn des Wortes gegenüber: einerseits Richter und »Listenführer«, andererseits die Priester. Richter und Listenführer mögen in gewissem Ausmaß auch als vom König abhängige, ausführende Verwaltungsorgane gedacht sein. Die Priester dagegen scheinen ganz unabhängig sein zu sollen. In Dt 18, 6 wird betont, daß der Umzug eines Priesters aus einer Landstadt nach Jerusalem ganz seiner eigenen Entscheidung überlassen bleiben soll.

Den Priestern gibt das Deuteronomium drei Funktionen, von denen zwei alt sind: sakrale Gerichtsbarkeit und Opferkult. Als dritte kommt hinzu die Aufbewahrung der Tora – das wird im Königsgesetz erwähnt – und ihre lehrende Vermittlung – das erfahren wir aus dem deuteronomistischen Text Dt 31, 9–13, den man hier wohl mit heranziehen darf. Die Gruppe der Priester sollte also offenbar gestärkt werden.

Doch auch ihre Bäume durften nicht in den Himmel wachsen. In früheren Zeiten hatten die Priester durch die Bedienung der Urim und Tummim auch die Herstellung des Individualkontaktes mit der Gottheit in der Hand. Das wird nicht mehr erwähnt. Alle bekannten nichtisraelitischen mantischen Praktiken werden verboten. Dazu wird die situationsgebundene Kontaktnahme mit Gott für Israel einer anderen Gruppe zugeteilt: den Propheten.

Aus dem zweiten Teil des Prophetengesetzes, da wo es um die Kriterien echten oder falschen Prophetentums geht, ergibt sich, daß freies, charismatisches Prophetentum gemeint ist, das ungerufen und unberechenbar erscheint oder nicht erscheint. An eine festgelegte kultprophetische Laufbahn im Tempelbezirk scheint kaum gedacht zu sein. Dem Prophetentum ist nun also eine Funktion zugeteilt, die in unseren demokratischen Verfassungen dem Parlament zukommt. Im Parlament werden ja nicht nur Gesetze gemacht, sondern auch die konkreten Maßnahmen der Regierung kontrolliert, gebremst oder gefördert. Es scheint, daß im Sinne des Deuteronomiums der König und jeder Israelit durch »den Propheten« Sicherheit und Impulse bekommen sollen. Ob darüber hinaus angedeutet sein soll, daß die Propheten Ergänzungen an der Tora selbst anbringen konnten, also eine ausgeprochen legislative Instanz waren, wird weiter unten zu diskutieren sein.

Wie werden die verschiedenen Ämter besetzt? Israel selbst soll die Richter und Beamten in den einzelnen Ortschaften aufstellen (16, 18). Gedacht ist wohl an Ernennung durch die Ältesten, das heißt durch die Sippenhäupter. Richter und »der Priester« am zentralen Gerichtshof werden als schon vorhanden vorausgesetzt (vgl. 17, 9. 12). Wir können sie wohl als vom König ernannt betrachten, Der König selbst wird von Jahwe ausgewählt und dann von Israel – wohl wieder von den Ältesten – eingesetzt (17, 5). Das gilt wahrscheinlich nur für den Anfang der Dynastie, denn nach 17, 18 scheint die Königswürde dann als erblich betrachtet zu werden. Das Priestertum ist automatisch beim Stamm Levi (18, 1). Ein Prophet wird jeweils von Jahwe erweckt. Hier gibt es keine menschliche Amtseinführung (18, 15). Die Gewalten sind also nicht nur von der Funktion her, sondern auch vom Ursprung her verschieden angelegt.

Dem Verfassungsentwurf scheint also tatsächlich ein Gedanke zugrundezuliegen, den wir mit dem modernen der Gewaltenteilung vergleichen können. Wie es zu diesem Gedanken kam, kann nur vermutet werden. Völlige Konzentration der Macht hat es weder im Nordreich noch im Südreich wohl jemals gegeben, wenn das Königtum auch danach strebte. Aber gerade die Erfahrungen mit dem zu übermächtig gewordenen Königtum, das Juda schließlich doch nur ins Verderben geführt hatte, mögen zu ähnlichen Überlegungen geführt haben wie die französischen Erfahrungen mit dem Absolutismus eines Louis XIV. und seiner Nachfolger.

In zwei Dingen unterscheidet sich dieser Verfassungsentwurf allerdings von jeder modernen Staatsverfassung. Eine entscheidende Funktion wird nicht von einer Volksvertretung, sondern – wenn man so sagen will – von einer Gottesvertretung, von den Propheten wahrgenommen. Zweitens gibt es einen von Gott herkommenden Text, die Tora, von der die verschiedenen Amtsträger abhängen.

5. Die Rolle der Tora in der deuteronomischen Verfassung

Das Wort »Tora« wurde bisher unübersetzt gelassen. Die deutsche Wiedergabe ist tatsächlich nicht einfach. In späteren Perioden übersetzt man es am besten mit »Gesetz«, ursprünglich bezeichnete es anscheinend eine priesterliche Auskunft oder Belehrung auf eine Anfrage hin. In der deuteronomistischen Literatur schwebt die Bedeutung etwa in der Mitte zwischen beiden. Es handelt sich nicht mehr um eine Einzelbelehrung, sondern um ein Gesamt an Belehrung oder Anweisung, das überdies über Mose von Jahwe kommt. Die Idee göttlichen Gesetzes ist noch nicht ganz erreicht,

da eher der Gedanke einer Urkunde des mit Gott geschlossenen Vertrags, des »Bundes«, nahezuliegen scheint. Gemeint ist jedenfalls der konkrete deuteronomische Text zwischen Dt 5 und Dt 28.

Am deutlichsten wird im Königsgesetz die Rolle der Tora definiert. Nach Dt 17, 18–20 soll der König eine Abschrift der Tora besitzen, sie stets mit sich führen und täglich in ihr lesen, damit er lernt, Jahwe zu fürchten und alle Worte der Tora zu beobachten. Der König ist also nicht der Herr der Tora. Er ist ihr unterstellt. Darin ist er, wie von Vers 20 her deutlich wird, im übrigen allen Israeliten gleich. Die Tora wird in diesem Zusammenhang nicht einfach als Sammlung vieler kleiner Anordnungen und Gesetze gesehen, sondern von einem Zentrum her. Es wird nämlich eine Reihe paränetischer Sprachklischees aufgegriffen, die vorher schon in Dt 5,32 zusammen vorkommen. Dort ist nur der Dekalog gemeint. Auch in 17, 20 dürfte das Wort *mišwah* »Gebot« nur den Dekalog, nicht die ganze Tora meinen. Doch das ist nicht eine Eingrenzung, sondern der Hinweis auf die innere Struktur der Tora. Denn in 17, 19 ist auch von »diesen *huqqim*«, »diesen Gesetzen« die Rede, und das meint die Einzelgesetze. Aber der Dekalog ist das Herzstück, in dem man irgendwie schon das Ganze hat.

Nebenbei fällt im Königsgesetz noch eine zweite Aussage über die Tora: Das Urexemplar ist in der Hand der levitischen Priester (17, 18). Diese Angabe stimmt überein mit Dt 31, 9. Nach diesem Text zeichnete Mose »diese Tora« auf und übergab sie den Priestern, Levis Söhnen, den Trägern der Lade des Jahwebundes, sowie allen Ältesten Israels. Wahrscheinlich deuten die »Ältesten Israels« auf ein früheres Stadium hin, in dem die Priester noch nicht für das Dokument des Jahwebundes zuständig waren. Die Tora in der Hand der Priester – das dürfte dagegen der Wirklichkeit des beginnenden Exils entsprechen. Aus Dt 31, 10–13 geht hervor, daß die Aufbewahrung der Urkunde zugleich die Verpflichtung zu ihrer lehrenden Weitergabe an neue Generationen in Israel bedeutete. Der Dienst der Priester ist also mit der Tora verbunden. Doch auch ihnen ist sie vorgegeben. Sie sind nicht die Herren der Tora. Sie sind nur nötig, damit Israel immer wieder über die Tora belehrt wird und der jeweilige König eine Kopie der Tora empfangen kann.

Auf etwas verborgener Weise ist auch das Gerichtswesen Israels auf die Tora bezogen. Im Gesetz über das Zentralgericht kommt ja in Dt 17, 11 das Wort Tora vor. Doch wird hier von den Auslegern im allgemeinen der ältere Sinn des Wortes angenommen. Man verweist auf Haggai 2, 11 und denkt an die priesterliche Einzelbelehrung in Kultfragen. Das ist jedoch gar nicht so sicher. Im Zusammenhang handelt es sich nämlich nicht um Einzelbelehrung in Kultfragen. Außerdem stecken in den umgebenden Sätzen ziemlich viele typisch deuteronomische Klischeeaussprüche, was daran zweifeln läßt, daß hier ein rein vordeuteronomischer Gesetzestext integriert ist. Man kann die gleiche Reihe von Verben als Satzgerüst herauslösen wie am Ende des Königsgesetzes: *šmr – 'sh – swr jamin uš'mo'l* (darauf achten – halten – weder rechts noch links abweichen). Ohne daß jetzt eine genaue Einzelbegründung gegeben werden könnte, läßt sich folgende Textgeschichte erschließen:

In einem ersten Stadium dürfte der Text von 17, 9b bis 17, 11 folgendermaßen gelautet haben:

Du sollst eine Gottesbefragung vornehmen lassen,
und sie sollen dir das *Spruchurteil* verkünden.

Dann sollst du dich an den *Spruch* halten, den sie dir an dieser Stätte verkünden,
an das *Urteil*, das sie fällen, sollst du dich halten.

Der Text war klar aufgebaut. Die zweite Hälfte besteht aus einer Paränese, die den Doppelausdruck *d^ebar hammišpaš* (mit »Spruchurteil« übersetzt) nach seinen beiden Bestandteilen, *dabar* und *mišpaš*, aufschlüsselt und in sich selbst chiasmisch aufgebaut ist. Dieser Text enthält keine mit Sicherheit deuteronomischen Sprachelemente.

Er ist in einem zweiten Stadium von deuteronomischer Hand so erweitert worden, daß gewisse Formelemente blieben, daß aber das Wort *dabar* einen Klang erhielt, der im deuteronomischen Zusammenhang auf den Dekalog verweist, und daß das Wort »Tora« neu hineinkam:

Du sollst eine Gottesbefragung vornehmen lassen,
und sie sollen dir das *Spruchurteil* verkünden.

Dann sollst du dich an den *Spruch* halten, den sie dir an dieser Stätte, DIE JAHWE AUSWÄHLT, verkünden,

UND SOLLST AUF DAS, WAS SIE DICH LEHREN, GENAU ACHTEN UND ES HALTEN.

AN DEN WORTLAUT DER *TORA*, DIE SIE DICH LEHREN, UND AN DAS *Urteil*, das sie fällen, sollst du dich halten.

VON DEM *SPRUCH*, DEN SIE DIR VERKÜNDEN, SOLLST DU WEDER RECHTS NOCH LINKS ABWEICHEN.

Die Ermahnung, man solle weder rechts noch links von etwas abweichen, bezieht sich in der deuteronomischen Sprache gewöhnlich auf den Dekalog.

Ist diese Rekonstruktion der Entstehungsgeschichte des Textes richtig, dann hat das Wort »Tora« auch hier schon den deuteronomistischen Sinn: der Text von Dt 5–28 ist gemeint. Die Rechtsprechung am Zentralgericht wird also auf das deuteronomische Gesetzbuch bezogen. Die schwierigen Fälle, die ans Zentralgericht gelangen, sollen von der Tora her gelöst werden. Das klingt nicht sehr realistisch. Es wird dadurch, daß das Wort *dabar* überdies noch auf den Dekalog hin interpretiert wird, noch weiter vom konkreten Rechtsprechen entfernt. Aber eine konkrete Anweisung für die Rechtsprechung soll im Sinne der deuteronomistischen Redaktion wohl auch nicht gegeben werden. Der Blick liegt nicht auf den Einzelinhalten, sondern auf den Grundforderungen und dem Geist der Tora, die im Dekalog faßbar sind.

Vielleicht darf man das, was für das Zentralgericht ausdrücklich gesagt ist, nun auch schon beim Gesetz über die Ortsgerichte vermuten. Hier fehlt zwar das Wort »Tora«, aber auf das kurze Gesetz über die Einrichtung der örtlichen Gerichte folgt ja in 17, 2–7 die Schilderung eines Modellprozesses. Ihm wird als Tatbestand in 17, 2f die Übertretung des Ersten Gebotes des Dekalogs zugrunde gelegt, also des Zentralsten, was es in der Tora gibt.

Auf wieder eine andere Weise sind die Propheten mit der Tora verbunden. Hier ist die Ätiologie des Prophetentums wichtig, die in Dt 18, 16f gegeben wird. Sie lehnt sich an Dt 5, 23–31 an, wo die Einsetzung Moses als Gesetzesvermittler abgehandelt wird. Mose selbst ist in 18, 16f zweimal als der erste Prophet bezeichnet. Allerdings ist die Parallele zwischen Mose und den Propheten nicht bis dahin ausgezogen, daß gesagt würde, Jahwe werde den Propheten ebenso wie Mose neue Gesetze für Israel mitteilen. An einer anderen Stelle des Deuteronomistischen Geschichtswerkes findet sich sogar das: in 2 Kg 17, 13. Dort spricht der deuteronomistische Redaktor bei der Reflexion über die Gründe für den Untergang des Nordreichs von der Tora, die Jahwe den Vätern gegeben habe, also von der Tora Moses, *und* die er durch seine Knechte, die Propheten, den Israeliten geschickt habe. Darf man Dt 18 im Lichte von 2 Kg 17 lesen? Wenn ja, dann hätten nach deuteronomistischer Auffassung die Propheten durch ihren *dabar* die Möglichkeit gehabt, Erweiterungen und Ergänzungen an der

Tora anzubringen. Das widerspräche auch nicht der Vorschrift von Dt 13, 1, am *dabar* des deuteronomischen Gesetzes keine Zufügungen oder Kürzungen vorzunehmen. Denn diese Vorschrift ist – wie das ganze Gesetzbuch – an alle Israeliten gerichtet und faßt wohl prophetische Intervention, die ja unmittelbar göttliches Eingreifen wäre, gar nicht ins Auge. Auch müssen wir ja faktisch annehmen, daß die deuteronomischen Gesetze oft überarbeitet und erweitert wurden. Die Konsultation der Prophetin Hulda durch König Josia (2 Kg 22, 12–20) legt nahe, daß man sich in Angelegenheiten, welche die Tora betrafen, stets prophetische Bestätigung besorgte. So liegt es gar nicht so fern, den »Propheten« des deuteronomischen Gesetzes nicht nur als die israelitische Korrespondenz zu allen Arten der Mantik außerhalb Israels zu sehen, sondern speziell auch als den einzigen, der Änderungen und Erweiterungen der Tora selbst autorisieren kann, also als die eigentliche gesetzgeberische Gewalt in Israel. Andererseits bleibt bestehen, daß dies nur durch Kombination mehrerer Texte extrapoliert werden kann. Direkt spricht Dt 18 nicht davon. So ist es genau so gut möglich, daß Dt 18 eine etwas andere Nuance der Auffassung des Prophetentums enthält als 2 Kg 17. Aber selbst dann müßte man von einer engen Relation zwischen Prophet und Tora sprechen. Das Prophetentum hat nach dem deuteronomischen Prophetengesetz den gleichen Ursprung wie die Tora. Die Tora ging in der mosaischen Urzeit von Jahwe aus und gilt für alle Zeiten. Der Prophet kommt jeweils zu seiner Zeit und gilt für diese Zeit. Er bringt zum überzeitlichen das aktuelle Wort hinzu. Letztlich ist es das gleiche Wort. Er bringt die Lebendigkeit der Tora.

Zusammenfassend läßt sich jetzt sagen: der deuteronomische Verfassungsentwurf ist einerseits bemüht, die verschiedenen Ämter in Israel im Sinne einer Gewaltenteilung auseinanderzuhalten und gegeneinander auszubalancieren. Andererseits ordnet er aber alle Ämter auf eine einzige Wirklichkeit hin, die geschriebene Tora. Jedes Amt ist anders auf sie hingebunden. Die vom Horeb herkommende göttliche Tora ist den Priestern zur Aufbewahrung und lehrenden Bekanntmachung anvertraut, sie wird von den Propheten lebendig interpretiert, wenn nicht sogar nach den Erfordernissen der Zeit erweitert und ergänzt, aus ihr soll der König – und wie er jeder einzelne Israelit – leben, nach ihr sollen die Richtenden richten. Sie stiftet die Einheit der Ämter. Sie ist ein schriftliches Dokument, das viele einzelne Gesetze enthält. Doch weniger darauf kommt es an. Sie wird ermahrend ans Herz gelegt, und letztlich geht es um ganz wenig: um den Dekalog, ja um dessen Erstes Gebot. Sie muß als so lebendig und unberechenbar verstanden werden wie die Propheten, die den gleichen Ursprung haben wie sie. Doch entfaltet sie auch wieder gerade dann ihr Leben, wenn sie in Wechselwirkung mit den verschiedenen Ämtern in Israel steht. Die Vielfalt dieser Ämter garantiert zugleich, daß keines übermächtig wird und daß die wahre Herrschaft nur der Tora zukommt, oder genauer: Jahwe durch seine Tora und seinen Propheten.

Schlußüberlegung

Vorausgesetzt, die hier gegebene Auslegung der deuteronomischen Ämtergesetze trifft zu und die Heilige Schrift enthält einen ausgearbeiteten Verfassungsentwurf für das Gottesvolk, der die Herrschaft des Wortes Gottes gerade durch ein System der Gewaltenteilung, nicht durch ein System der Gewalteneinheit sichern will – hat das für die heutige Diskussion über die kirchliche Verfassung Relevanz?

Sicher nicht, wenn man sich an eine traditionelle Legitimationskonstruktion der Kanonistik und Fundamentaltheologie hält, nach der die Kirchengewalt selbst in institutionellen Einzelheiten nicht in der Hand der in der Geschichte sich durchhaltenden und zugleich sich verändernden Kirche liegt, sondern auf einen fingierten gesetzgeberischen Übertragungsakt des historischen Jesus an eine vorweg von ihm gegründete Kirche zurückgeht. Dann ist jede Beschäftigung mit Verfassungsmodellen des Alten Testaments natürlich sinnlos und überflüssig. Aber dieses Denkschema ist ja nicht nur deutlich konservativ-systemstabilisierend, sondern historisch unhaltbar. Die historisch-kritischarbeitende Exegese des Neuen Testaments ist nicht in der Lage, mehrere seiner Faktenbehauptungen zu verifizieren, ja sie muß dieselben bestreiten. Das Denkschema ist auch nicht unentbehrlich, denn man kann der Wirklichkeit besser gerecht werden, wenn man vom gestifteten Wesen der Kirche und ihrer unaufhebbaren Bindung an das Wort Gottes ausgeht und dann zeigt, welche verschiedenen Möglichkeiten der Ämterstruktur je nach den historischen Umständen daraus ableitbar sind. Bei einer solchen Sicht gewinnen aber dann die verschiedenen Verfassungsmodelle, die in der Bibel selbst enthalten sind, einen besonderen exemplarischen Rang. Und das gilt nicht nur von den verschiedenen neutestamentlichen Modellen, die es de facto gibt, sondern auch von den alttestamentlichen. Denn mindestens bei dem hier untersuchten deuteronomischen Modell zeigt sich deutlich, daß es gerade im Hinblick auf die beherrschende Rolle des Gotteswortes in Israel konstruiert worden ist. Es ist natürlich nicht einfach nachzuahmen, denn es hat auch wieder seine einmalige Bindung an die Verhältnisse seiner eigenen Zeit, ja es ist so sehr zeitgebunden, daß es wohl niemals adäquat realisiert werden konnte. Denn es entstand als eine Reformverfassung im Augenblick des Exils, und nach dem Exil fehlten die Möglichkeiten, wieder das Königtum einzuführen. Aber mindestens für die heute wichtige Frage, ob die Herrschaft des Gotteswortes in der Kirche durch eine gewaltenteilige Verfassung nicht in Frage gestellt werde, liefert es einen eklatanten Beweis gegen den Ausschließlichkeitsanspruch der Gewalteneinheitstheorie.

Vielleicht kann dies demjenigen deutschen Bischof, der sich am offensten und am kühnsten unter allen seinen deutschen Kollegen auf die vom Zweiten Vatikanischen Konzil eingeleiteten Reformbestrebungen eingelassen hat, ein wenig Freude und Hilfe bringen. Auf jeden Fall ist diese Untersuchung als ehrlicher Dank gemeint.